485

Zürich, 10. Februar 2010

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Januar 1999 betreffend Erteilung von Bewilligungen für Arbeiten an Gasinstallationen, Übertragung der Installationskontrolle für Gasinstallationen und der Apparatekontrolle von Gasapparaten an die Erdgas Zürich AG

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Vollzug der Ausgliederung der Gasversorgung Zürich aus der Stadtverwaltung beschloss der Gemeinderat am 20. Januar 1999 (AS 733.130) die Erdgas Zürich AG zu beauftragen

- mit der Durchführung der Kontrolle von Gasinstallationen und Gasapparaten auf dem Gebiet der Stadt Zürich
- mit der Erteilung von Konzessionen an Installateure zur Ausführung von Arbeiten an Gasinstallationen und -apparaten

Im Weiteren unterstellte er die Erdgas Zürich AG hinsichtlich der in Ausführung dieser Aufträge vorgenommenen Handlungen der Aufsicht der Stadt.

Die Installationskontrolle (technisch: Installations- und Apparatekontrolle) und die Konzessionen (Bewilligungen) zur Ausführung von Arbeiten an Gasinstallationen bezwecken die Prävention der Gefahr von Explosionen und Bränden durch technisch fehlerhafte, Gas enthaltende Installationen und Geräte. Für die technischen Anforderungen an entsprechende Installationen und Geräte besteht eine abschliessende kantonale Regelung.

2. Kantonale Regelung von 1978/1993 betreffend Kontrolle von Gasapparaten und Installationen

Bei Erlass des erwähnten Gemeinderatsbeschlusses bestand bereits eine abschliessende kantonale Regelung der Materie. Die kantonale Feuerpolizei hatte – gestützt auf das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 (LS 861.1) und die Verordnungen des Regierungsrates über den allgemeinen Brandschutz und über den baulichen Brandschutz vom 24. September 1993 - so genannte Gasleitsätze und Richtlinien für Gasheizungen (datiert 14. Oktober 1994/revidiert 16. März 1998) erlassen. Die Normierung durch die Kantonale Feuerpolizei beschränkte sich dabei im Wesentlichen darauf, die für die ganze Schweiz einheitlichen Gasleitsätze (G 1) des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) für anwendbar zu erklären. Für den Bau und Betrieb von Gasheizungen wurden zusätzlich die Richtlinien G 3 des SVGW für Gasheizungen mit Nennwärmeleistung grösser 70 kW und einem Betriebsdruck bis 5 bar (G 3) für anwendbar erklärt. Die periodische Sicherheitskontrolle für Gasapparate und -installationen war durch die kantonale Feuerpolizei in der Brandschutzrichtlinie für wärmetechnische Anlagen Teil A, Kapitel 8, geregelt worden.

Unklarheiten bestanden aus der Sicht der Stadt Zürich im damaligen Zeitpunkt im Bereich des Vollzugs dieser materiellen Regelung. Die damaligen kantonalen Vorschriften waren auf einen behördlichen Vollzug ausgerichtet. Die gesetzliche Regelung selbst enthielt keine Normen betreffend Rechte und Pflichten der Gasversorgungsunternehmen in diesem Zusammenhang. Solche ergaben sich lediglich Kraft der Verweisung auf die erwähnten Richtlinien des SVGW. Da bis zum Zeitpunkt der Ausgliederung der Gasversorgung Zürich aus der Stadtverwaltung das grösste Gasversorgungsunternehmen im Kanton diesbezüglich ein eigenes kommunales Reglement vollzogen hatte, verfügten im damaligen Zeitpunkt weder städtische noch die kantonale Verwaltung über relevante Erfahrungen mit dem Vollzug dieser kantonalen Vorschriften. Aus der Sicht der Stadt Zürich erschien es damals naheliegend, in diesem sicherheitsrelevanten Bereich die bewährten Aufsichts- und Vollzugswege weiterhin zur Verfügung zu stellen. Diese wurden durch den erwähnten Gemeinderatsbeschluss weiterhin neben einerseits den zivilrechtlichen Bestimmungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Erdgas Zürich AG und anderseits den kantonalen Vollzugsmitteln aufgrund der vorstehend genannten kantonalen Normen zur Verfügung gestellt.

Rückblickend ist festzustellen, dass dieser kommunale Vollzugsweg bisher nicht benutzt werden musste. Soweit es zu Vollzugsproblemen kam, konnten diese mit den zivilrechtlichen oder den kantonalen Vollzugsmitteln bzw. oft schon mit einem nachdrücklichen Hinweis auf letztere gelöst werden. Dies ist aus der Sicht der Erdgas Zürich AG auch deshalb von Bedeutung, als der kommunale Vollzug nur auf dem Gebiet der Stadt Zürich zur Verfügung steht. Die Erdgas Zürich AG hat jedoch heute Direktversorgungsgebiete ausserhalb der Stadt Zürich in 34 Gemeinden und in den drei Städten Adliswil, Bülach und Opfikon-Glattbrugg. Sie ist auf deren Territorium darauf angewiesen, die zivilrechtlichen und kantonalen Vollzugsmittel einzusetzen.

3. Kantonale Regelung von 1978/2004 betreffend Kontrolle von Gasapparaten und -installationen

Am 8. Dezember 2004 erliess der Regierungsrat die Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (LS 861.12). Diese Verordnung enthält in § 15 Vorschriften für Gasapparate und Gasinstallationen und regelt die Aufgaben und Pflichten der Gasversorgungsunternehmen in diesem Bereich wie folgt:

§ 15 Gasapparate und Gasinstallationen

Arbeiten an Gasapparaten und Gasinstallationen dürfen nur durch ausgebildete Fachpersonen vorgenommen werden. Die Kantonale Feuerpolizei kann die Ausführung von Gasinstallationen von einer Bewilligung abhängig

Die Werke, welche Gas liefern, kontrollieren Gasapparate und Gasinstallationen periodisch auf deren Betriebssicherheit. Sie können die Kontrolle durch ausgewiesene Fachpersonen ausführen lassen. Diese stehen unter der Aufsicht der Werke und handeln in deren Verantwortung.

Die Kantonale Feuerpolizei erlässt Weisungen für die Kontrolle.

Gestützt auf Abs. 3 dieser Vorschrift erliess die kantonale Feuerpolizei die Weisung «Periodische Sicherheitskontrollen von Gasapparaten und -installationen für Erdgas» vom 1. September 2005. Darin werden u. a. die SVGW-Gasleitsätze G 1 und G 3 als anwendbar erklärt.

In Kap. 2 der Weisung wird die periodische Sicherheitskontrolle von Gasapparaten und -installationen geregelt. Darin wird auch die Kontrollpflicht der «Werke, die ein Versorgungsnetz für die Belieferung von Endverbrauchern mit Gas betreiben» weiter detailliert und die Kontrollintervalle für diverse Typen von Gasapparaten festgelegt.

In Kap. 3 der Weisung wird die Mängelbehebung geregelt: Anlässlich von periodischen Sicherheitskontrollen festgestellte Mängel sind durch fachkundige Personen zu beheben. Ist die Feuer- oder Explosionsgefahr besonders gross, sind die erforderlichen Sofortmassnahmen zu treffen.

Somit enthält die heutige kantonale Regelung die wesentlichen Vorschriften über die Kontrollpflichten der Gasversorgungsunternehmen unmittelbar. Die Mängelbehebung ist geregelt und kann nötigenfalls auf Anzeige der Erdgas Zürich AG durch die kommunale oder die kantonale Feuerpolizei angeordnet werden. Die kantonale Feuerpolizei wird durch die Gebäudeversicherungsanstalt ausgeübt (§ 5 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, LS 861.1). Gemäss § 12 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (LS 862.1) können für Gebäude, die infolge Standort, Konstruktion oder Zustand oder Benützung einer besonderen Feuer- oder Explosionsgefahr ausgesetzt sind, von der Versicherung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Ausschluss darf jedoch erst erfolgen, nachdem der versicherte Eigentümer erfolglos gemahnt worden ist, die Gefährdung innert angemessener Frist zu beheben.

Die aktuellen kantonalen Vorschriften stellen somit diverse Vollzugsmittel zur Behebung festgestellter Mängel an Gasapparaten und -installationen zur Verfügung. Für kommunale Vorschriften besteht in diesem Bereich aktuell weder Raum noch erscheinen solche aus heutiger Sicht noch notwendig.

4. Verzicht auf Erteilung von Bewilligungen für Arbeiten an Gasinstallationen durch die Stadt

Ziff. 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Januar 1999 stellte die Rechtsgrundlage dar, um die Ausführung von Installationen oder Reparaturen an Gasleitungen und Gasapparaten auf Stadtgebiet von der Erteilung einer Konzession durch die Stadt abhängig zu machen. Die Erdgas Zürich AG wurde in diesem Zusammenhang beauftragt, die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung solcher Konzessionen zu prüfen. Die Konzessionserteilung erfolgte gemäss dem städtischen Regulativ über die Erstellung von Gas- und Wasserinstallationen mit Anschluss an die städtischen Versorgungsnetze (StRB vom 18. Dezember 1953 mit Änderungen bis 8. Januar 1997, AS 720.140) durch den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe auf Antrag der Wasserversorgung Zürich, die das Bewilligungsverfahren mit der Erdgas Zürich AG koordinierte.

Der Gemeinderat hat am 23. September 2009 der Weisung 362 vom 18. März 2009 (GR Nr. 2009/102) «Neuerlass von Wasserabgabeverordnung und Wassertarif mit Tarifsenkung» zugestimmt; sein Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen. Art. 20 der neuen Wasserabgabeverordnung sieht vor, dass Arbeiten an Wasserinstallationen von fachkundigen Personen mit einer Installationsberechtigung des SVGW oder von Betrieben mit einer in leitender Position vollzeitlich festangestellten Person mit Installationsberechtigung des SVGW durchgeführt werden. Der SVGW führt ein zentrales Register über

die installationsberechtigten Personen. Die Erdgas Zürich AG hat gestützt auf § 15 der Verordnung des Regierungsrates über den vorbeugenden Brandschutz eine analoge Bestimmung in ihre Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen für Erdgas integriert. Diese Anpassung ist im Einvernehmen mit der kantonalen Feuerpolizei erfolgt.

Auf die behördliche Konzessionierung von Sanitär-Fachleuten im Bereich des Gas- und Wasserfachs durch die Stadt Zürich wird künftig verzichtet, nachdem der SVGW die im Grundsatz gleiche Bewilligung erteilt und ein zentrales Register über die installationsberechtigten Personen führt. Diese Änderung entspricht nicht zuletzt dem Legislaturschwerpunkt 5 (LSP) des Stadtrates für die Amtsdauer 2006 bis 2010 (Abbau der Normendichte). Mit der Zertifizierung aufgrund der Fachkompetenz gemäss der Richtlinie und den zugehörigen Reglementen des SVGW wird eine einheitliche und gesamtschweizerische Regelung geschaffen, wie sie für Elektroinstallationen gehandhabt wird und vom Gewerbe immer wieder gefordert wurde. Somit ist auch Ziff. 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Januar 1999 ersatzlos aufzuheben.

Gestützt auf § 15 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz wird es der Erdgas Zürich AG auch in Zukunft möglich sein, Bewilligungen zur Ausführung von Arbeiten an Gasinstallationen durch Sanitärinstallateure, die nicht im Zentralregister des SVGW eingetragen sind, zu erteilen. Die Beurteilung durch die Erdgas Zürich AG erfolgt in solchen Fällen gestützt auf die SVGW-Richtlinie GW1 d «Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Erdgas oder Trinkwasser».

5. Aufsicht

Mit Ziff. 3 des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Januar 1999 wurde die Erdgas Zürich AG bezüglich der beiden ersten Ziffern dieses Beschlusses der Aufsicht der Stadt Zürich unterstellt. Da diese beiden Ziffern aufzuheben sind, besteht kein Raum mehr für die diesbezügliche städtische Aufsicht. Diese obliegt der kantonalen Feuerpolizei, die sie auf Dritte (z. B. Gemeinden oder den SVGW) übertragen kann (§ 6 i.V.m. § 11 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwesen vom 24. September 1978).

6. Fazit

Der Gemeinderatsbeschluss vom 20. Januar 1999 betreffend Erteilung von Bewilligungen für Arbeiten an Gasinstallationen, Übertragung der Installationskontrolle für Gasinstallationen und der Apparatekontrolle von Gasapparaten an die Erdgas Zürich AG kann vollumfänglich und ersatzlos aufgehoben werden.

Die Verantwortung für die Betriebssicherheit der Hausinstallationen und der Gasverbrauchseinrichtungen tragen gemäss den einschlägigen kantonalen Vorschriften und den Allgemeinen Anschlussund Lieferbedingungen für Erdgas der Erdgas Zürich AG weiterhin die Grundeigentümerinnen und -eigentümer. Sie lassen diese künftig durch die Erdgas Zürich oder durch ausgewiesene Fachunternehmen regelmässig kontrollieren und warten. Weiterhin sind Neuinstallationen und Anpassungen von Gasinstallationen der Erdgas Zürich AG anzuzeigen und dürfen vor Erhalt einer Bewilligung durch die Installationskontrolle der Erdgas Zürich AG nicht ausgeführt werden. Die Erdgas Zürich AG führt ein Verzeichnis über die

Gasapparate und -installationen und ein Register mit den Fristen für die periodische Sicherheitskontrolle der Gasapparate und -installationen. Sie zeigt den Grundeigentümerinnen und -eigentümern die Fälligkeit einer Sicherheitskontrolle an und überwacht deren Einhaltung und die allfällig notwendige Mängelbehebung. Diese Dienstleistung wird der Erdgas Zürich AG über den Grundpreis durch die Gasbezüger abgegolten. Im Falle einer künftigen Marktöffnung wird sie mit dem Netznutzungsentgelt abgegolten werden.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Der Gemeinderatsbeschluss Nr. 760 vom 20. Januar 1999 betreffend Erteilung von Bewilligungen für Arbeiten an Gasinstallationen, Übertragung der Installationskontrolle für Gasinstallationen und der Apparatekontrolle für Gasapparate an die Erdgas Zürich AG, Zürich, wird aufgehoben. Der Stadtrat setzt diesen Beschluss gleichzeitig mit der Wasserabgabeverordnung (Gemeinderatsbeschluss vom 23. September 2009) in Kraft.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrates
die Stadtpräsidentin
Corine Mauch
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy